



Markus Schowalter aus dem rheinland-pfälzischen Kandel und seine defekte Solaranlage. Wer für den Schaden aufkommt, ist auch nach anderthalb Jahren noch nicht geklärt.

Solar: Hersteller lässt Landwirte im Stich

Weil ein Hersteller von Solarmodulen fehlerhafte Ware auslieferte und sich bei der Bearbeitung der Garantiefälle nicht besonders kulant verhält, bekommen die ersten Kunden finanzielle Schwierigkeiten.

Markus Schowalter aus Kandel bei Karlsruhe ist eigentlich ein ruhiger Typ, den nichts so schnell „auf die Palme bringt“. Wenn er allerdings auf seine Photovoltaikanlage der Firma „Antec Solar Energy“ angesprochen wird, reagiert er alles andere als erfreut. „Seit dem die 120000-€-Anlage auf meinem Dach ist, habe ich noch keinen einzigen Cent verdient“, wettet er. Im Gegenteil: Aufgrund eines Defektes in den Dünnschichtmodulen fehlen ihm Monat für Monat rund 70 % des eigentlich zu erwartenden Stromertrages.

Das Kuriose: Obschon der Fehler seit anderthalb Jahren bekannt ist, sind die Module nach wie vor auf seinem Dach. Denn wer für den Schaden aufkommt, muss erst noch vor Gericht geklärt werden. Der Ertragsausfall geht in die Tau-

sende. Und Schowalter ist kein Einzelfall: top agrar liegen Informationen vor, wonach zahlreichen Kunden in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg defekte Antec-Module verkauft wurden (s. Kasten).

Schrott auf dem Dach

Für Schowalter sah es zunächst danach aus, dass er mit seinen Modulen die richtige Wahl getroffen hatte: Nachdem die Anlage ans Stromnetz angeschlossen wurde, lieferte sie in der ersten Woche mehr Strom als erwartet. Wenige Tage später ließ die Leistung jedoch rapide nach.

Umgehend wandte sich der Pfälzer an seinen örtlichen Maschinen- und Betriebshilfering Südpfalz in Freckenfeld. Dieser

fungierte als Ansprechpartner vor Ort für den eigentlichen Verkäufer der Anlage, den Bundesverband der Maschinenringe (BMR), der ihm über sein Tochterunternehmen „LandEnergie“ die Anlage veräußert hatte. Nach mehreren zunächst erfolglosen Telefonaten teilte man ihm mit, dass die Leistungsdepression auf einen Produktionsfehler des Herstellers zurückzuführen sei. Nach dem Gesetz habe er zwar einen Gewährleistungsanspruch gegenüber dem BMR, man wolle aber zunächst das weitere Vorgehen mit Antec abstimmen.

Gegenüber top agrar erklärt Antec-Geschäftsführer Udo Bockemühl das Problem: „Im letzten Quartal des Jahres 2004 haben wir von einem Zulieferer fehlerhafte Kupferbänder erhalten, die in den Modulen verarbeitet wurden.“ Deshalb fließe teilweise nur sehr wenig Strom oder zeitweise gar keiner. Leider habe auch eine Endkontrolle den Fehler nicht aufgedeckt. Wie viel Megawatt und wie viele Kunden von dem Problem betroffen sind, teilte Antec nicht mit.

Nach eigenem Bekunden wollte Antec das Problem schnell aus der Welt schaffen. Deshalb legte das Unternehmen mit

Sitz in Frankfurt den betroffenen Kunden eine Kulanzvereinbarung vor. Der Vertrag müsse nur unterschrieben werden und man repariere dafür im Gegenzug die Module.

„Das ist ein schlechter Witz“, sagt Schowalter über das zweiseitige Schriftstück. In dem Vertrag willigt Antec zwar ein, den Schaden zu beheben, dafür hatten es aber einige Passagen in sich:

■ So soll die Anlage für die Reparatur durch den Kunden oder einen beauftragten Handwerker abgebaut werden. Für Schäden an den Modulen, die durch den Abbau oder den Transport zu Antec entstehen, ist der Kunde bzw. der Handwerker verantwortlich.

■ Für den Ertragsausfall werden 20 € je installiertem Kilowatt und Monat gezahlt. Als Aufwandsentschädigung bietet Antec 4 € pro Modul an. Die Gelder werden aber erst nach der Reparatur ausgezahlt. Wann diese durchgeführt wird, oder wann der Kunde seine Anlage zurückerhält, wird nicht erwähnt.

■ Nach einer erfolgreichen Reparatur der Module wird für weitere Schäden aus dem Fehler keine Gewährleistung übernommen.

Gewährleistung ist kein Gnadenakt

Rechtsanwalt Andy Becht aus Kandel in Rheinland-Pfalz vertritt Schowalter in dem Fall und kommentiert die Vereinbarung so: „Solch ein Vertrag ist, um es vorsichtig zu formulieren, ‚unüblich‘. Dabei sei die Gesetzeslage eindeutig: Nach § 439 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ein Käufer die Wahl, entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, er-



Grund allen Übels: fehlerhafte Kupferbänder in den Solar-Modulen.

läutert er. Dafür bedürfe es keiner Kulanzvereinbarung. Auf eine etwaige „Kulanz“ des Verkäufers komme es hier auch nicht an, da die Nachbesserungsverpflichtung eine eindeutige Rechtsverpflichtung sei und kein „Gnadenakt“.

Bockemühl indes verteidigt die Kulanzvereinbarung: Man habe die Kunden ganz bewusst nicht auf die üblichen Garantiebedingungen verwiesen. Denn dann hätte der Kunde nachweisen müssen, welches Modul defekt sei. Stattdessen habe man vorgeschlagen, im Zuge der Kulanzvereinbarung, unabhängig vom tatsächlichen Defekt eines Moduls, die Reparaturen durchzuführen. Zudem komme das Unternehmen für den Auf- und Abbau auf und zahle eine Entschädigung. „Wir können auch keine verbindlichen Liefertermine zusagen“, verteidigt sich der Geschäftsführer weiter. Da die Module in unterschiedlichster Weise zu reparieren seien – manche hätten sogar einen Totalausfall – sei eine zeitliche Kalkulation nicht möglich.

Schowalter lehnte die Unterzeichnung der Kulanzvereinbarung dennoch ab und verlangte stattdessen, die defekten Solarmodule durch neue zu ersetzen. Trotz der eindeutigen Gesetzeslage folgte ein juristischer Schlagabtausch, der mittlerweile einen rund 200 Seiten starken Ordner füllt.

Nachdem Schowalter dem BMR mitteilte, dass er die Vereinbarung nicht unterzeichnen werde, erhielt er einen Brief des Verbandes. Darin heißt es unter anderem sinngemäß: Die Vorbehalte gegenüber der Kulanzvereinbarung könne man nachvollziehen, dennoch solle er seine Haltung noch einmal überdenken. Da eine wie von Schowalter geforderte Ersatzlieferung derzeit nicht möglich sei, rate man zur Reparatur der Module und somit auch zur Unterzeichnung des Vertrages. Aus Sicht des BMR sei dies der schnellste Weg, um den Fehler zu beheben. In dem Schreiben wird zudem darauf hingewiesen, dass Antec bereits bekundet habe, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens keinerlei Zugeständnisse zu machen.

Schowalter beeindruckte das Schreiben trotz der Hinweise auf mögliche Konsequenzen nicht und blieb bei seiner Haltung. Der Fall landete somit vor Gericht: Schowalter gegen den BMR.

Nur Beweise zählen

In dem nun seit rund einem Jahr andauernden Prozess musste Schowalter feststellen, dass er der Gegenseite durch einen angeblichen formalen Fehler „in die Hände gespielt“ hatte. Nach dem die Leistung der Anlage deutlich nachließ, telefonierte er gleich mehrmals mit dem örtlichen Maschinenring und wies auf den Leistungsabfall seiner Anlage hin. Dieser

So vermeiden Sie unnötigen Ärger!

Bereits vor dem Kauf einer Photovoltaikanlage können Sie dafür Sorge tragen, dass Ihnen bei späteren Streitigkeiten unnötiger Ärger erspart bleibt. Folgende Punkte sollten Sie beachten:

- ▶ Prüfen Sie, ob Ihre Rechtsschutzversicherung Streitigkeiten über Photovoltaikanlagen abdeckt. Erwägen Sie grundsätzlich eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, da die Prozesskosten teils immense Beträge in Anspruch nehmen können. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, auch Rückstellungen für eventuelle Gewährleistungsprozesse zu bilden und bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
- ▶ Erkundigen Sie sich bei Ihrem Photovoltaik-Anbieter oder bei verschiedenen Versicherern über eine Risikoversi-

cherung. Diese deckt je nach zu vereinbarendem Umfang oftmals nicht nur einen Betriebsausfall der Anlage, sondern kommt auch – je nach Vereinbarung – für Schäden auf, die eigentlich über die Garantie abgesichert sind.

- ▶ Nehmen Sie in Ihrem Kaufvertrag den Passus Lieferung gemäß RAL GZ 966 auf. „Diese öffentlichen technischen Lieferbedingungen definieren gerichtsfest die gute fachliche Praxis für Komponenten und Ausführung einer Photovoltaikanlage“, erklärt Dr. Jan Kai Dobelmann, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), das Regelwerk anschaulich. Darin werden sehr detaillierte technische Anforderungen an Solarmodule, Wechselrichter, Kabel und Montagesys-

teme sowie die Planung und Ausführung von Photovoltaikanlagen definiert. Zweifelt ein Kunde nach Kauf oder Installation an der vertragsgemäßen Funktion oder Sicherheit der Photovoltaikanlage, hat er bei Rechtsstreitigkeiten gute Karten. Ein Gerichtsgutachter hat es wegen der genauen Definition somit leichter, Mängel gegenüber Hersteller, Installateur oder Verkäufer nachzuweisen. Die DGS empfiehlt, die folgenden Passagen in jeden Kaufvertrag mit aufzunehmen:

- „Bestellung gemäß RAL GZ 966 P1“ für Komponenten der Solartechnik,
- „Konzeption gemäß RAL GZ 966 P2“ für Planungsarbeiten und Ertragsprognosen und
- „Ausführung gemäß RAL GZ 966 P3“ für die Ausführung von Solarstromanlagen.

Weitere Infos unter: www.dgs.de

Betroffene Landwirte vor der Pleite

15 Landwirte aus dem Raum Lüchow-Dannenberg erhielten ebenfalls defekte Antec-Solarmodule. Einige von ihnen warten seit über einem Jahr auf eine Reparatur.



Haben nichts als Ärger mit ihren Solaranlagen: Landwirte aus dem Raum Lüchow-Dannenberg. Mit im Bild: Hauke Mertens vom Maschinenring Lüchow e.V. (links).

Einer der Landwirte ist Klaus-Günter Schulz aus dem wendländischen Prisser. „Wenn meine Anlage nicht repariert wird, bricht es mir finanziell das Genick“, beschreibt er seine derzeitige Lage. Im Dezember 2004 wurde seine 47-kW-Anlage ans Netz angeschlossen, im April des vergangenen Jahres ließ die Leistung nach. Nach dem er sich an seinen Zwischenhändler gewandt hatte, legte man auch ihm die Kulanzvereinbarung vor. Anders als im Fall Schowalter unterzeichnete er das Schreiben und Antec versicherte mündlich: Spätestens Weihnachten 2005 sei die Anlage repariert. Bis heute sind die defekten Module noch auf seinem Dach. Der Schaden: Ein durchschnittlicher Ertragsausfall von etwa 1500 € pro Monat.

Schadensersatz lässt auf sich warten

Konfrontiert mit den finanziellen Schwierigkeiten der Landwirte sagte Antec-Geschäftsführer Bockemühl sinngemäß gegenüber top agrar: Wir lassen niemanden im Stich. Wer mir seine finanzielle Notlage nachweisen kann, dem werde ich versuchen zu helfen.

Für Christian Dreyer und Karola Stegemann aus Dangenstorf bei Lüchow klingen solche Aussagen wie Hohn. Sie hatten das Pech, dass ihre Anlage einen Totalschaden hat. Im Gegensatz zu vielen übrigen Betroffenen wurden einige Module abgebaut und zu Antec gebracht. Allerdings sind nach wie vor einige defekte Module auf dem Dach und auch noch

nicht alle reparierten Module wieder zurück. Außerdem: Das Paar handelte mit Antec einen monatlichen Schadensersatz in Höhe von 1500 € aus. Doch der ließ auf sich warten. Erst Ende August wurde zum ersten Mal eine Monatsrate überwiesen, im November dann eine zweite. Dennoch fehlen nach wie vor rund 7000 € Schadensersatz, rechnen sie vor.

Antec hingegen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich um freiwillige Zahlungen handelt. Es mache daher auch keinen Sinn, daraus eine Verpflichtung abzuleiten. Weiter heißt es in der Stellungnahme gegenüber top agrar wörtlich: „Ich gebe auch zu bedenken, dass unsere Bereitschaft, auf freiwilliger Basis weitere Fälle in dieser Art unbürokratisch zu lösen natürlich sinkt, wenn diejenigen, die in den Genuss unserer Leistungen kommen, dies öffentlich so darstellen, als hätten sie darauf einen Rechtsanspruch.“

Für Hauke Mertens, Geschäftsführer des Maschinenringes Lüchow e.V., sind solche Äußerungen wie Öl im Feuer. Ohnehin ist die Antec-Misere für den Agraringenieur ein einziges Alptraum. Schließlich hatte sein Verband mit mehreren Infoabenden überhaupt die Landwirte auf die Idee gebracht, sich mit Photovoltaik ein zweites Standbein aufzubauen. „Im Gegensatz zu Bockemühl sieht der Maschinenring sich in der Pflicht zu helfen“, sagt Mertens.

So versuchte Mertens beispielsweise einen Gesprächstermin mit den betroffenen Landwirten und Bockemühl einzufädeln, um nach einer außergerichtlichen Lösung zu suchen. Antec lehnte jedoch ab. Stattdessen forderte das Unternehmen Mertens auf, eigene Lösungen zu präsentieren. „Es wird wohl doch auf eine Art Sammelklage gegen Antec hinauslaufen“, vermutet Mertens. Denn eine außergerichtliche Lösung sei so nicht in Sicht. Damit zeichnet sich ab: Der Prozess ist für viele Landwirte die letzte Chance. Sie stehen sonst vor dem Ruin.

gab anschließend die Rüge an den BMR weiter. „Ich hätte mich schriftlich beschweren sollen“, stellt er resigniert im Nachhinein fest. Denn im Gerichtsverfahren warf ihm der BMR vor, dass in seinem Fall überhaupt keine Mängelrüge ausgesprochen wurde. Und dies sei schließlich Voraussetzung, um überhaupt Schadensersatz in Anspruch nehmen zu können.

Hinzu kommt, dass Schowalter sich zunächst an den örtlichen Maschinenring gewandt hatte. „Ich habe im guten Glauben gehandelt, dass dieser als Ansprech-

partner für den übergeordneten Verband fungiert“, erinnert er sich. Das habe auch der hiesige Verband so gesehen. Doch im Prozess war dann offensichtlich alles anders. Dort hieß es von der Gegenpartei: Der örtliche Verband sei für die Mängelrügen gar nicht zuständig. Er hätte sich direkt an den BMR wenden sollen.

„Dass solche Geschütze vor Gericht aufgeföhren werden, wundert Rechtsanwalt Becht nicht. Wenn es hart auf hart kommt, zählen nur Beweise, weiß er aus Erfahrung. Da reichen Telefonate oftmals

nicht aus. Er rät daher, eine Mängelrüge immer schriftlich zu formulieren oder von Telefongesprächen Mitschriften anzufertigen. Oder aber Telefonate zumindest von Zeugen mithören zu lassen. Hierüber muss aber die Gegenseite vor dem Gespräch um Zustimmung gebeten werden, ansonsten ist ein derartiger Beweis nicht verwertbar.

Becht empfiehlt außerdem, wichtige Schreiben entweder per Einschreiben oder per Boten vorzunehmen. Aber auch hier müsse durch Zeugen nachweisbar

sein, welches Schriftstück Gegenstand der Sendung war. Selbst ein Einschreibebeleg sage im Zweifel auch nichts darüber aus, welches Schriftstück in dem Umschlag war.

Trotz des angeblichen Formfehlers hatte Schowalter Glück im Unglück: Er konnte einen Zeugen des örtlichen Maschinenringes benennen, der die mündliche Mängelrüge bestätigen konnte. Außerdem stellte das Gericht in einer ersten Beweissicherung fest, dass es vollkommen egal sei, ob Schowalter die Rüge gegenüber dem örtlichen Maschinenring oder dessen Mutter-Verband ausspreche.

Maschinenring in der Zwickmühle

„Wir stecken in einer Zwickmühle“, so beschreibt der BMR gegenüber top agrar seine Situation in dem Verfahren. „Herr Schowalter ist unser Kunde, es ist daher in Ordnung, dass er sich mit seinen Gewährleistungsansprüchen bei uns meldet“, sagt BMR-Sprecher Christian Hagmann. Allerdings habe man die Module nicht hergestellt und sei somit von Antec abhängig.

Als die Kulanzvereinbarung vorlag, wurde auch dem BMR bewusst, dass offenbar eine größere Anzahl von Modulen betroffen ist bzw. war. Erste Zweifel tauchten auf, ob es das Unternehmen Antec überhaupt noch lange am Markt geben würde, erinnert sich Hagmann. Dann habe man mitbekommen, dass Antec in mehreren Fällen Kunden schnell und unkompliziert geholfen habe, die der Vereinbarung zustimmten, allen anderen aber nicht. Diese Möglichkeit wollte der BMR seinen Kunden deshalb nicht vorenthalten.

„Leider wurden die positiven Erwartungen, die Antec damals geschürt hat, letztlich nicht erfüllt“, weiß Hagmann heute. So habe sich das Unternehmen nicht besonders kooperativ gezeigt: Bei direkten Anfragen wurde der BMR beispielsweise erst hingehalten und dann „abgeblockt“.

Man habe sich schließlich

Bitte melden!

Sind auch Sie von der „Antec-Misere“ betroffen, dann würden wir uns gerne mit Ihnen darüber unterhalten. Rufen Sie uns an: Tel. 02 51/5 10 12 88 09 oder schreiben Sie uns an: rolink@topagrar.com

dazu entschieden, Antec gerichtlich zu verklagen. Direkt ging das allerdings nicht, weil keine Rechtsbeziehung zwischen dem BMR und Antec existiert: Die Module wurden von einem Vorlieferanten gekauft, der wiederum seine Ware von Antec erhielt. „Formell ging es deshalb nur so, dass unser Kunde uns verklagt“, erklärt Hagmann das Vorgehen. Der BMR habe deshalb dem Vorlieferanten „den Streit verkündet“, wie es juristisch heißt, und dieser wiederum Antec.

„Wir stehen natürlich auch außerhalb des Verfahrens im direkten Gespräch mit Herrn Schowalter. Es geht uns beiden darum, die Frage der Gewährleistung zügig zu klären und abzuschließen“, betont Hagmann. „Wenn sie mich fragen, ist es jetzt an Antec, endlich auch zur Lösung beizutragen“, fügt er hinzu.

„Das klingt wie die Wandlung des Saulus zum Paulus in letzter Minute“, kommentiert Schowalter die Stellungnahme des BMR. Der späte Sinneswandel des Verbandes hängt womöglich mit dem laufenden Verfahren zusammen, vermutet Schowalter. Bezeichnend sei auch: Vor kurzem suchten Vertreter des BMR zum ersten Mal vor Ort das direkte Gespräch mit ihm und versicherten: Man sei an einer gemeinschaftlichen Lösung interessiert. „Nach anderthalb Jahren. Das hätte sehr viel früher passieren können“, ärgert sich Schowalter. Aber stattdessen sollte er zunächst die Kulanzvereinbarung unterzeichnen und musste es anschließend auf ein Gerichtsverfahren ankommen lassen, dessen Ende nach wie vor offen ist.

Diethard Rolink

Anzeige

Kunde: Eigen Reise

Format: 1/2

Farbe: 4c